

## Umfang sonstiger ärztlicher Tätigkeit neben halber Vertragsarztzulassung

*Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 13.10.2010 (Az.: B 6 KA 40/09 R) entschieden, dass ein Vertragsarzt mit halber Zulassung daneben nicht noch anderweit in Vollzeit tätig sein darf. Es führte damit seine Rechtsprechung, wonach neben einer vollen Zulassung eine Tätigkeit im Umfang von bis zu 13 Wochenstunden ausgeübt werden darf, dahingehend fort, dass bei einer hälftigen Zulassung die Höchstgrenze bei 26 Wochenstunden für eine anderweitige Tätigkeit liegt.*

### Der Fall

Der Kläger ist Psychologe und Psychotherapeut im Status eines Beamten auf Lebenszeit des Landes Sachsen-Anhalt und in dieser Funktion vollzeitlich in einer Strafvollzugseinrichtung tätig. Im Januar 2007 beantragte er die Zulassung als ambulant tätiger psychologischer Psychotherapeut im Umfang eines halben Versorgungsauftrages. Der Zulassungsausschuss ließ ihn in diesem Umfang zu, allerdings unter der Bedingung, dass er sein Dienstverhältnis mit dem Land Sachsen-Anhalt auf 26 Wochenstunden reduziere. Gegen diese Auflage wehrte sich der Psychotherapeut. Er stützte seine Auffassung auf den Bundesmantelvertrag-Ärzte, wonach er mit halber Zulassung nur 10 Sprechstunden in der Woche anbieten müsse. Dies sei ihm neben einer Vollzeitbeschäftigung in der Strafvollzugseinrichtung möglich. Jedenfalls aber dürfe er noch mindestens 33 Wochen-

stunden neben einer hälftigen Zulassung arbeiten. Denn nach der Rechtsprechung des BSG sei bei einer Vollzulassung von einer maximalen Gesamtstundenzahl von  $40 + 13 = 53$  auszugehen, so dass bei einer hälftigen Zulassung neben den dafür anzusetzenden 20 Wochenstunden noch 33 Stunden für eine anderweitige Tätigkeit zur Verfügung stünden.

### Die Entscheidung

Dieser Auffassung stimmten weder der Berufungsausschuss noch das Sozialgericht Magdeburg (Urteil vom 26.08.2009, Az.: S 1 KA 168/07) noch das BSG zu. Das BSG hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach es für die Vereinbarkeit zwischen vertragsärztlicher und sonstiger Tätigkeit nicht nur auf den Umfang der angebotenen Sprechstunden, sondern auch darauf ankommt, ob ein regelmäßiges und verlässliches Angebot von Sprechstunden zu Zeiten möglich ist, die für solche Behandlungen üblich sind. Dies sieht das BSG nur dann gewährleistet, wenn die neben der Zulassung ausgeübte sonstige Tätigkeit 13 Wochenstunden bei voller Zulassung bzw. 26 Stunden bei halber Zulassung nicht überschreitet.

### Das Fazit

Die Entscheidung beendet die Unsicherheit, die durch die Möglichkeit halber Zulassungen im Hinblick auf die 13 Stunden-

Rechtsprechung des BSG zu Vollzulassungen entstanden war. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, neben einer halben Zulassung wären deutlich weniger als 26 Stunden anderweitiger Tätigkeit möglich, weil sich der Verwaltungsaufwand für die Praxis bei einer halben Zulassung nicht halbiere. Teilweise wurde auch die gegenteilige Auffassung – wie hier vom Kläger – vertreten, dass neben einem Angebot von 10 Sprechstunden pro Woche und zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Praxis ohne weiteres mind. 33 Stunden bis hin zu einer Vollzeittätigkeit möglich sei. Dem hat

das BSG nun einen Riegel vorgeschoben und die 26 Wochenstunden als Höchstgrenze neben einer halben Zulassung bestätigt. Auch wenn die Entscheidung die vertragspsychotherapeutische Versorgung zum Gegenstand hatte, ist sie vom Grundsatz her auch auf die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung übertragbar.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen  
Fachanwältin für Medizinrecht  
jaeger@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.